

theidigen und alle Lasten zu tragen, wogegen Derjenige, der diesem Vertrage untreu wird, dem Anderen 200 Goldgülden Busse zu zahlen hat.¹⁾ — Am Tage S. Viti, den 15. Juni, wurde der Bau des Chemnitzer Franziskanerklosters begonnen, und als Bauplatz die Stelle gewählt, wo jetzt die St.-Pauls- oder frühere neue Johanniskirche steht. — Am 1. September bestätigt der Bischof die Stiftung eines Altares zu Ehren des heiligen Kirchenlehrers Hieronymus in der Pfarrkirche zu Pirna und verordnet zugleich die Abhaltung von sonn- und festtägigen Predigten.²⁾ — Am 9. October beurkundet der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, dass er mit Zustimmung der „Ratmannen“ und Innungsmeister zu Halle und mit Vorwissen und Genehmigung seines Capitels dem Bischof Johann zu Meissen fünf Pfannen im deutschen Born zu Halle wiederkäuflich überlassen habe und giebt den genannten Ratmannen und Meistern die Zusicherung, dass ihnen dies unschädlich sein und der Vertrag, wornach Pfannen nur an angesessene Hallenser verkauft werden können, hierdurch nicht gekränkt werden, sondern fernerhin in voller Kraft bleiben soll.³⁾ — An demselben Tage bekennt Johann, dass Herzog Ernst ihm fünf Pfannen im deutschen Born zu Halle, von welchen drei heimgefallen sind, für 1000 rheinische Goldgülden verkauft habe, hiervon 500 Gülden von ihm baar bezahlt, die übrigen 500 dagegen zur Entschädigung für die Reisen, welche er unternommen, und die für den Administrator und das Erzstift aufgelaufenen Unkosten in Anrechnung gebracht worden seien, der geschehene Wiederkaufsvorbehalt dieser Pfannen aber von Seiten des Erzstiftes erst nach seinem (des Bischofs) Ableben und nur zu Weihnachten nach vollständig bewirkter Abrechnung des Jahresertrags durch Rückzahlung der 1000 rheinischen Goldgülden in Ausführung gebracht werden könne, nachdem vor Pfingsten desselben Jahres die Kündigung stattgefunden habe.⁴⁾ — Donnerstag nach Martini, am 15. November, incorporirten die beiden sächsischen Fürsten das Dorf Mockritz in der Dresdner Pflege dem Meissner Decanat und übernahmen dagegen das Lehen am Dorfe Gödelitz.⁵⁾ — Am 24. December weist Papst Sixtus IV. in der Bulle „Dudum pro parte“ den Bischof von Merseburg an, da in Betreff des den sächsischen Fürsten verliehenen Präsentationsrechtes zu den höheren Stellen und Würden des Meissner Domecapitels Zweifel ob-

¹⁾ Cod. dipl. S. R. II. III. p. 261.

²⁾ Cod. dipl. S. R. II. V. p. 460.

³⁾ Cod. dipl. S. R. II. III. p. 262.

⁴⁾ Eodem p. 262.

⁵⁾ Eodem p. 263.